

Art. I tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Vorblatt:

Problem: Mit Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wurde das Finanzausgleichsgesetz 2001 kundgemacht. Dieses regelt den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften bis einschließlich 2004. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt in Anlehnung an die bundesgesetzliche Ermächtigung des FAG 2001 die Landesumlage für 2004. Im nunmehrigen FAG 2005, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften für die Jahre 2005- 2008 regelt, ist im § 5 leg. cit. ebenfalls die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für das Jahr 2005.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2005 durch Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2005.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

1980	72,2 Mio. S
1985	79,6 Mio. S
1990	100,6 Mio. S
1995	128,6 Mio. S
1996	153,2 Mio. S
1997	142,9 Mio. S
1998	156,5 Mio. S
1999	159,3 Mio. S
2000	166,1 Mio. S
2001	12,3 Mio Euro
2002	12,5 Mio Euro
2003	12,8 Mio Euro
2004	12,8 Mio Euro

Erläuterungen:Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage für 2004. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2005 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 5 FAG 2005 für das Jahr 2005 neu geregelt und mit 7,8 % der Bemessungsgrundlage, analog zum Jahr 2004, festgelegt.

Zu Art. I (§ 3 Abs. 2):

Hier wird das Landesumlagegesetz lediglich legislatisch an das FAG 2005 angepasst.

Zu Art. II:

Die Neuregelung soll am 1.1.2005 in Kraft treten.